

2026-0.460.521-5-A

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Livetunes Network GmbH (FN 215532i) vom 28.05.2026 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, festgestellt, dass nach Abtretung von 100 % der im Eigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g) stehenden Anteile der Livetunes Network GmbH an die now.at flexible company (FN 675772h) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.05.2026 hat die Livetunes Network GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die geplante Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile ihrer Alleingesellschafterin, der RFM Broadcast GmbH, an die now.at flexible company bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) angezeigt und einen Feststellungsantrag gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G eingebracht.

Mit Schreiben vom 09.07.2026 ersuchte die KommAustria die Antragstellerin um Ergänzung des Antrags.

Mit Schreiben vom 11.07.2026, eingelangt am 15.07.2026, ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag und legte weitere Unterlagen vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-; als Geschäftsführer fungiert Dr. Florian Novak.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, abgeändert durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2024, W131 2254276-1/85E, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des terrestrischen Hörfunkprogramms „Lounge FM“ im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“. Das Versorgungsgebiet umfasst Teile des Stadtgebietes von Wien. Der erste Gemeindebezirk ist praktisch voll versorgt, die Bezirke 2 bis 12 und 14 bis 22 sind nur teilversorgt, und die Bezirke 13 und 23 sind überhaupt nicht versorgt.

Das genehmigte Hörfunkprogramm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das auf größtenteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz sowie Lounge, Crossover unterteilt und fokussiert auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Die Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen gesendet. Weiters soll die Wiener Veranstaltungsszene begleitet werden. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Weiters ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria 29.05.2024, KOA 2.535/24-047, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Hörfunkprogramms „Lounge FM“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“.

Im Übrigen veranstaltet die Antragstellerin laut ihrer Anzeige vom 30.10.2009, KOA 1.900/09-141, ein Kabelhörfunkprogramm.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die RFM Broadcast GmbH, eine zu FN 209359g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien; an ihr sind zu 92 % die medien.io GmbH, zu 4 % Dr. Stefan Günther und zu 4 % Dr. Stephan Polster, M.A., beteiligt.

Bei der medien.io GmbH handelt es sich um eine zu FN 410200k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien; an ihr sind zu 88,3412 % Dr. Florian Novak, zu 7,1562 % die Romulus Consulting GmbH und zu 4,5026 % DI Dr. Wolfgang Neubert beteiligt.

Bei der Romulus Consulting GmbH handelt es sich um eine zu FN 289041k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien; diese Gesellschaft befindet sich im Alleineigentum von Dr. Johann Hansmann.

Die medien.io GmbH ist Alleineigentümerin der funkhaus.io gmbh, einer zu FN 447012x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese hält wiederum 100 % der Anteile an der nonstopnews.at gmbh, eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die nonstopnews.at gmbh ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-046, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des

digitalen Hörfunkprogramms „INFORADIO“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“.

Alle genannten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger.

Es bestehen weder Treuhandverhältnisse noch Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G, dass auch nach Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile von der RFM Broadcast GmbH an die now.at flexible company den Voraussetzungen des PrR-G entsprochen werde. Die Übertragung der Geschäftsanteile an die now.at flexible company soll in zwei (Umgründungs-) Schritten erfolgen.

In einem ersten Schritt soll die RFM Broadcast GmbH ihren Geschäftsanteil an der Antragstellerin, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und somit 100 % des Stammkapitals entspricht, aufgrund eines Einbringungsvertrages gemäß Art. III UmgrStG im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die jupiter laboratories gmbh einbringen; bei der jupiter laboratories gmbh handelt es sich um eine zu FN 433615w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die sich (derzeit) im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Florian Novak befindet.

Als Gegenleistung für den eingebrachten Geschäftsanteil an der Antragstellerin soll Dr. Florian Novak, der (derzeitige) Alleingesellschafter der jupiter laboratories gmbh, einen Teil seines Geschäftsanteils an der jupiter laboratories gmbh, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage von EUR 1.922,60 (dies entspricht 19,23 % der gehaltenen Geschäftsanteile) an die RFM Broadcast GmbH abtreten.

In einem zweiten Schritt soll die jupiter laboratories gmbh den von der RFM Broadcast GmbH erhaltenen Geschäftsanteil an der Antragstellerin, der einer voll einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- und somit 100 % des Stammkapitals entspricht, aufgrund eines gesonderten Einbringungsvertrages gemäß Art. III UmgrStG im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die now.at flexible company einbringen; bei der now.at flexible company handelt es sich um eine zu FN 675772h eingetragene flexible Kapitalgesellschaft mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der now.at flexible company ist die oben bereits erwähnte jupiter laboratories gmbh. Die now.at flexible company hält keine weiteren Beteiligungen und es liegen bei ihr keine Treuhandverhältnisse vor.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin zunächst auf den Umstand, dass sie aufgrund der – bereits unter 2.1. erwähnten – Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ das Hörfunkprogramm „Lounge FM“ seit mehr als zwei Jahren zulassungskonform sendet und davor seit vielen Jahren als Veranstalterin von Ereignishörfunk tätig war. Die Antragstellerin verfügt somit seit Jahren über sämtliche fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zum Betrieb ihrer Zulassungen. Alleingeschäftsführer und -gesellschafter der Antragstellerin ist Dr. Florian Novak, dessen fachliche Erfahrung der Antragstellerin auch nach der geplanten

Umstrukturierung unverändert erhalten bleibt. Weiters wird die Antragstellerin weiterhin organisatorisch in das Funkhaus Wien, Argentinierstraße 30B, 1040 Wien, eingebunden bleiben und ihren Sendebetrieb wie bisher aus denselben Räumlichkeiten betreiben.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin zudem einen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2030. [REDACTED]

[REDACTED] Sie würden vielmehr die logische Konsequenz einer planmäßigen operativen Transformation sowie einer gezielten Investitions- und Skalierungsstrategie abbilden. Die Entwicklung lasse sich in zwei klar voneinander abgrenzbare Phasen unterteilen.

In der Investitions-, Bereinigungs- und Strukturaufbauphase von 2025 auf 2026 resultiere der nominelle Rückgang des prognostizierten Jahresergebnisses im Jahr 2026 zum einen aus einer strukturellen Bereinigung durchlaufender Posten. [REDACTED]

Diesen Erlösen würden auf der Aufwandsseite direkt korrespondierende Ausgaben im Bereich des Materialaufwands und der Content-Produktion gegenüberstehen. [REDACTED]

[REDACTED] Diese bewusste Bilanzverkürzung verringere zwar die summarisch ausgewiesene Betriebsleistung des Unternehmens, bleibe jedoch für den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg nahezu ergebnisneutral: [REDACTED]

[REDACTED] Zum anderen resultiere der nominelle Rückgang des prognostizierten Jahresergebnisses auf ergebniswirksamen Vorlaufkosten für den Aufbau neuer Erlöskanäle sowie eine Standortverlegung. Der primäre Grund für das geringere Jahresergebnis im Jahr 2026 liege im strategischen Aufbau neuer, zukunftsichernder Erlösstrukturen („Erlöse Eigenverkauf neu“) sowie in standortbezogenen Kostenanpassungen. Zur Etablierung dieser Erlöskanäle müssten im Jahr 2026 ergebniswirksame Anlaufkosten budgetiert werden, denen im selben Jahr noch keine voll ausgereiften Umsätze gegenüberstünden. [REDACTED]

[REDACTED]

Das Jahr 2026 stelle betriebswirtschaftlich ein klassisches Struktur- und Investitionsjahr dar. Die Ertragskraft werde temporär durch den gezielten Aufbau einer eigenen Vertriebsarchitektur sowie die Standortaufwertung gebunden, um das Fundament für nachhaltiges und unabhängiges Wachstum in den Folgejahren zu legen. In der Skalierungsphase von 2026 auf 2027 würden die im Jahr 2026 geschaffenen Vertriebs- und Infrastrukturstrukturen planmäßig ihre volle Wirkung entfalten. Dies führe zu einem signifikanten Ergebnissprung zurück auf das gewohnte Rentabilitätsniveau. [REDACTED]

[REDACTED] Wesentliche Treiber seien hierbei die erweiterte Drittvermarktung sowie die erfolgreiche Konsolidierung des im Vorjahr neu implementierten Vertriebskanals. [REDACTED]

Der signifikante Ergebnissprung sei auch mit einer Fixkostendegression und einem operativen Hebel begründbar. Da die fundamentalen Kapazitäten, Vertriebsstrukturen und auch die neue Standortinfrastruktur im Jahr 2026 geschaffen und voll vorfinanziert worden seien, bleibe die Fixkostenbasis im Jahr 2027 nahezu vollkommen stabil. Infolge dieses operativen Hebels schlage das Umsatzwachstum fast ungefiltert auf den Rohgewinn durch.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, auf dem offenen Firmenbuch sowie auf dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Beilagen vom 28.05.2026 und ihrem Schreiben samt Beilagen vom 11.07.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Allgemeines

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 4 und 5 PrR-G lauten wie folgt:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. [...]

(4) Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen, vom Hörfunkveranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; in allen anderen Fällen von Änderungen genügt eine Aktualisierung der diesbezüglichen Daten bis 31. Dezember jedes Jahres. Hat der Hörfunkveranstalter Zweifel, ob die im ersten Satz genannte Voraussetzung vorliegt, und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer

Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die RFM Broadcast GmbH als Alleingesellschafterin der Antragstellerin sämtliche Geschäftsanteile an die now.at flexible company übertragen soll. Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin selbst und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

4.2. Zu den Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat die Antragstellerin glaubhaft zu machen, dass sie auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte, daran zu zweifeln, dass das im Rahmen des Zulassungsverfahrens betreffend das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ vorgelegte Redaktionsstatut auch weiterhin in Geltung steht, und ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch nach den beantragten Veränderungen weiterhin die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der bewilligten Programme erfüllt. Dies deshalb, da sich – abgesehen von der geplanten Änderung der Eigentumsverhältnisse – keinerlei fachliche, finanzielle oder organisatorische Abweichungen von den bisherigen zur Programmveranstaltung vorhandenen Gegebenheiten ergeben.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria davon aus, dass die zukünftige Gesellschafterin – an der wiederum auch Dr. Florian Novak alleine beteiligt ist, der zugleich Geschäftsführer der Antragstellerin ist und jahrelange Erfahrung im Hörfunkbereich aufweist – über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügt.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne der bestehenden Zulassungen für Hörfunk weiterhin erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

4.3. Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im

Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Anteile von einer juristischen Person mit Sitz im Inland gehalten werden. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich somit, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im EWR-Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

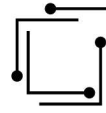
Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Eigentümerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland. Hierzu bestehen ebenfalls keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern



§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

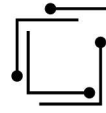
oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*



2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ („Lounge FM“) und darüber hinaus Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ („Lounge FM“) ist.

Es wird weiters der Schranke entsprochen, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt mit einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm („Lounge FM“) Teile des Stadtgebietes von Wien und mit zwei digital terrestrischen Hörfunkprogrammen („Lounge FM“, „INFORADIO“) das gesamte Bundesgebiet.

Als Endergebnis der Eigentumsänderungen ist geplant, dass 100 % der im Eigentum der RFM Broadcast GmbH befindlichen Anteile der Antragstellerin an die now.at flexible company übertragen werden. Die now.at flexible company ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Rundfunk, womit der Antragstellerin keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Darüber hinaus liegt im vorliegenden Fall kein Sachverhalt vor, der den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G widersprechen würde.

Damit wird den Anforderungen des § 9 PrR-G entsprochen.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder

Mitgliederverhältnisse, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung – vorausgesetzt, die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen – binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde zu melden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.460.521-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)